

Informationsblatt zum Glücksspiel- und Spielhallenantrag

Wer eine Spielhalle oder eine ähnliche Einrichtung betreiben will bedarf zum einen einer Erlaubnis nach der § 33 i der Gewerbeordnung (GewO) zum Betrieb einer Spielhalle und zum anderen einer glücksspielrechtlichen Erlaubnis nach §§ 11 Landesglücksspielgesetz und § 24 des Glücksspielstaatsvertrages (GlüStV).

Die wichtigsten Fragen zu den Genehmigungsverfahren haben wir zusammengetragen und beantwortet:

1. Warum benötige ich zwei verschiedene Erlaubnisse?

Neben der gewerberechtiglichen Erlaubnis ist nunmehr seit 2012 auch eine Erlaubnis nach dem Landesglücksspielgesetz (LGlüG) erforderlich.

Das LGlüG sieht Vorgaben für die Errichtung und den Betrieb von Spielhallen vor. Der ordnungsrechtliche Regulierungsansatz zum gewerblichen Automatenspiel tritt ergänzend neben die automatenbezogenen Regelungen des Bundes in der Spielverordnung (SpielV) und den Regelungen der Gewerbeordnung (GewO) und zielt darauf ab, das Angebot an gewerblichen Geldspielautomaten zu begrenzen. Die neuen Regelungen tragen zu einer in sich stimmigen und kohärenten Regulierung des Glücksspielmarktes bei, die bereits der Gerichtshof der Europäischen Union in seinen Urteilen vom 8. September 2010 angemahnt hatte.

Die Erlaubnisse sind unabhängig voneinander und können separat beantragt werden. Jedoch sollten Sie beachten, dass ohne die glücksspielrechtliche Erlaubnis eine Spielhalle nicht betrieben werden darf, selbst wenn eine Erlaubnis nach § 33 i GewO vorhanden ist.

2. Welche Unterlagen müssen zur Bearbeitung meines gewerberechtiglichen Antrages nach § 33 i GewO vorgelegt werden?

Wer eine gewerberechtigliche Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle erhalten möchte, muss im Sinne der Gewerbeordnung „zuverlässig“ sein. Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt in der Regel nicht, wer in den letzten drei Jahren vor Stellung des Antrages wegen eines Verbrechens, wegen Diebstahls, Unterschlagung, Erpressung, Hehlerei, Geldwäsche, Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte, Betrug, Untreue, unerlaubter Veranstaltung eines Glücksspiels, Beteiligung am unerlaubten Glücksspiel oder wegen eines Vergehens nach § 27 des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) rechtskräftig verurteilt worden ist. Auch ein Insolvenzverfahren oder die Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung wegen mangelnder wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit können Hinweise auf Unzuverlässigkeit sein.

Um die Zuverlässigkeit zu prüfen werden zur Bearbeitung Ihres Antrages folgende Unterlagen benötigt:

- Vollständig ausgefüllter und unterschriebener Antrag
- Kopie Ihres Personalausweises oder Reisepasses oder eine aktuelle Meldebescheinigung
- Polizeiliches Führungszeugnis Belegart 0 (zu beantragen bei Ihrem Einwohnermeldeamt)
- Gewerbezentralregisterauskunft, Belegart 9 (zu beantragen bei Ihrem Einwohnermeldeamt)
- Bescheinigung in Steuersachen Ihres Finanzamtes
- Unbedenklichkeitsbescheinigung Ihrer Gewerbesteuerbehörde
- SCHUFA-Selbstauskunft
- Bei juristischen Personen zusätzlich: Auszug aus dem Handels- oder Genossenschaftsregister bzw. Gesellschaftervertrag/Satzung in Kopie

Weiterhin müssen wir prüfen, ob die von Ihnen vorgesehenen Räume zum Betrieb einer Spielhalle geeignet sind. Dazu brauchen wir:

- Lage- und Grundrissplan, Schnittzeichnung, Flächenberechnung
- Ggf. Nutzungsänderungsbescheid der Bauaufsichtsbehörde
- Geeignetheitsbestätigung nach § 33 c Abs. 3 GewO

Sind die Unterlagen alle in Ordnung und ist die persönliche Zuverlässigkeit gegeben, wird eine Erlaubnis zum grundsätzlichen Betrieb der Spielhalle erteilt.

Nun müssen noch die Voraussetzungen nach dem Landesglücksspielgesetz erfüllt sein, um den Betrieb aufzunehmen.

3. Welche Voraussetzungen des Landesglücksspielgesetzes müssen erfüllt werden, um eine entsprechende Erlaubnis zu erhalten?

Alle Spielhallen sowie alle Gaststätten, soweit diese Geld- oder Warenspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit bereithalten, sind der glücksspielrechtlichen Überwachung durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) unterworfen. Die Erlaubnis darf von uns nur erteilt werden, wenn die ADD zustimmt!

Zur Prüfung des Antrages müssen folgende Unterlagen vorgelegt werden:

Nachweis über die Schulung des Personals:

Das Aufsichtspersonal ist durch von der ADD anerkannte Anbieter auf eigene Kosten regelmäßig hinsichtlich der Suchtrisiken, Prävention und Behandlungsmöglichkeiten zu schulen – s. Tabelle (§ 5 a Abs. 2 bis 5 i. V. m. § 11 b

Abs. 1 LGlüG). Durch die Schulungen soll das Personal befähigt werden, problematisches Spielverhalten frühzeitig zu erkennen und eigenverantwortlich Maßnahmen zum Jugend- und Spielerschutz zu ergreifen.

| Art der Schulung | Zeitpunkt | Dauer | Form |
|-------------------------|---|----------------------------|--|
| Erstschulung | vor erstmaliger Aufnahme der Tätigkeit | mind. 4 Unterrichtsstunden | mündlich in Form eines Präsenzunterrichts; alternative Lehrmethoden (z.B. ELearning) sind möglich |
| umfassende Schulung | spätestens bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Aufnahme der Tätigkeit | mind. 8 Unterrichtsstunden | davon mind. 4 U.-Std. mündlich in Form eines Präsenzunterrichts, ansonsten auch alternative Lehrmethoden möglich |
| Wiederholungsschulungen | im Abstand von drei Jahren | mind. 4 Unterrichtsstunden | mündlich in Form eines Präsenzunterrichts; alternative Lehrmethoden möglich |

Nicht geschultes Personal darf nicht eingesetzt werden. Entsprechende Schulungsnachweise sind ständig vor Ort vorzuhalten (§ 5 a Abs. 6 LGlüG). Eine Liste der zugelassenen Anbieter wird von der ADD Trier geführt.

Nachweis eines Sozialkonzeptes:

Laut dem Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrag sind gemäß § 6 die Veranstalter und Vermittler von öffentlichen Glücksspielen verpflichtet, zu verantwortungsbewusstem Spiel anzuhalten und der Entstehung der Glücksspielsucht vorzubeugen. Zu diesem Zweck haben sie Sozialkonzepte zu entwickeln, und die Vorgaben der „Richtlinien zur Vermeidung und Bekämpfung von Glücksspielsucht“ zu erfüllen. In den Sozialkonzepten ist darzulegen, mit welchen Maßnahmen den sozialschädlichen Auswirkungen des Glücksspiels vorgebeugt werden soll und wie diese behoben werden sollen. Im Anhang zum Glücksspielstaatsvertrag „Richtlinien zur Vermeidung und Bekämpfung von Glücksspielsucht“ werden die dazu erforderlichen Maßnahmen benannt.

Nachweis über die Sicherstellung der Werbebeschränkungen

Von der Äußeren Gestaltung der Spielhalle (§ 11 b Abs. 4 LGlüG) darf keine Werbung für den Spielbetrieb oder für angebotene Spiele ausgehen und kein zusätzlicher Anreiz für den Spielbetrieb durch besonders auffällige äußere Gestaltung geschaffen werden. Spielhallen sind so zu gestalten, dass sie von außen einsehbar sind, sofern dies nach den baulichen Gegebenheiten möglich ist.

§ 4 der Werberichtlinie zum Glücksspielstaatsvertrag:

Werbung für öffentliches Glücksspiel, die

1. sich an Minderjährige oder vergleichbar gefährdete Zielgruppen richtet, insbesondere Darstellungen und Aussagen enthält, die Minderjährige besonders ansprechen oder Minderjährige oder vergleichbar gefährdete Zielgruppen darstellt, die an öffentlichen Glücksspielen teilnehmen,
2. irreführend ist, insbesondere unzutreffende Aussagen über die Gewinnchancen oder Art und Höhe der Gewinne oder über die angebotenen Glücksspiele enthält,
3. in ausschließlicher und einseitiger Weise den Nutzen des Glücksspiels betont,
4. gleichzeitig für unerlaubtes Glücksspiel wirbt,
5. suggeriert, dass Glücksspiel eine vernünftige Strategie sein könnte, um die finanzielle Situation zu verbessern,
6. vermittelt, dass Glücksspiel Problemen wie insbesondere finanziellen Schwierigkeiten, sozialen Problemen und psychosozialen Konflikten entgegenwirken kann,
7. ermutigt, Verluste zurückzugewinnen oder Gewinne wieder zu investieren,
8. den Zufallscharakter des Glücksspiels unangemessen darstellt,
9. den Verzicht auf Glücksspiel abwertend erscheinen lässt bzw. vermittelt, die Teilnahme an Glücksspielen fördere den eigenen sozialen Erfolg,
10. das Glücksspiel als Gut des täglichen Lebens erscheinen lässt,

entspricht nicht den Anforderungen ... und ist nicht erlaubt.

Der Nachweis über das Werbekonzept kann z. B. über eine schriftliche Erklärung über die Einhaltung der Werbebeschränkungen und die beabsichtigte äußere Gestaltung der Betriebsräume, durch Fotos oder Skizzen erbracht werden.

4. Welche Abstandsregelungen zu anderen Spielhallen und anderen Einrichtungen sind zu beachten?

Der Mindestabstand zwischen Spielhallen muss 500 m betragen (Luftlinie). Zu Kinder- oder Jugendeinrichtungen (z. B. Schulen, Kindergärten, Jugendherbergen, Jugendhilfeeinrichtungen) ist bei neuen Spielhallenerlaubnissen ebenfalls ein Mindestabstand von 500 m einzuhalten (Luftlinie). Der Mindestabstand für neu zu errichtende Spielhallen zu Kinder- und Jugendeinrichtungen gilt ausdrücklich auch für private Einrichtungen. → vgl. § 11 Abs. 1 Nr. 4 LGlüG.

5. Wie verhält es sich mit sog. „Mehrfachkonzessionen“?

Spielhallen dürfen nicht in einem baulichen Verbund mit einer oder mehreren weiteren Spielhallen stehen, insbesondere nicht in einem gemeinsamen Gebäude oder Gebäudekomplex untergebracht sein. → § 11 Abs. 1 Nr. 3 LGlüG

6. Informations- und Auslegungspflichten

Spielhallenbetreibende sind verpflichtet, die Spielerinnen und Spieler zu verantwortungsbewusstem Spiel anzuhalten und der Entstehung von Spielsucht vorzubeugen.

- o Hierzu sind die Spielerinnen und Spieler über
 - o die Gewinn- und Verlustwahrscheinlichkeiten,
 - o die Suchtrisiken der aufgestellten Geldspielgeräte und der angebotenen anderen Spiele,
 - o das Verbot des Aufenthalts Minderjähriger in Spielhallen und
 - o die Beratungs- und Therapiemöglichkeiten
 - o Möglichkeit der Selbstsperrezu informieren (§ 5 a Abs. 1 S. 2 Nr. 2 i. V. m. § 11 b Abs. 1, 3 LGlüG, § 7 GlüStV).
- o Informationsmaterialien der örtlichen Beratungsstellen sind jederzeit gut sichtbar vorzuhalten.
- o Anträge auf Selbstsperrungen sowie Selbsttests sind offen und deutlich sichtbar auszulegen.

7. Darf ich oder mein eingesetztes Personal an den Geldspielgeräten spielen?

NEIN! Das Personal ist vom angebotenen Glücksspiel auszuschließen und seine Vergütung darf nicht in Abhängigkeit vom Umsatz berechnet werden.

8. Muss ich wirklich ständig Einlasskontrollen durchführen oder reicht eine stichprobenartige Überprüfung der Besucher aus?

Durch Einlasskontrollen ist sicherzustellen, dass sich keine Personen unter 18 Jahren oder gesperrte Spielerinnen und Spieler in der Spielhalle aufhalten. Die Alterskontrolle ist durch die Vorlage eines dazu geeigneten Ausweispapiers vorzunehmen. → vgl. § 11 b Abs. 2 LGlüG. Grundsätzlich ist jeder Besucher, welcher die Spielhalle betritt zu kontrollieren und mit der Sperrdatei (siehe unten) abzugleichen!

9. Wie verhält es sich mit der Sperrdatei? Muss ich am Sperrsystem mitwirken?

Bereits bisher war es so, dass Personen, die dies wünschen, von der Teilnahme am Automatenpiel auszuschließen sind. Zu diesem Zweck waren bzw. sind in den Spielhallen Sperrlisten zu führen und bei den Einlasskontrollen abzugleichen. Künftig wird ein im neu eingefügten § 11 c LGlüG geregeltes, übergreifendes Sperrsystem für die in Rheinland-Pfalz erlaubten Spielhallen unterhalten. Die Betreiber der Spielhallen sind verpflichtet, an dem Sperrsystem mitzuwirken. Die Sperrdatei wird zentral von der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion geführt. Die Betreiber der Spielhallen sperren Personen, die dies beantragen (Selbstsperre). Die Selbstsperre endet automatisch nach Ablauf des vereinbarten Zeitraums. Des Weiteren sperren die Spielhallenbetreiber Personen, von denen sie aufgrund der Wahrnehmung ihres Personals oder aufgrund sonstiger tatsächlicher Anhaltspunkte annehmen müssen, dass sie spielsuchtgefährdet oder überschuldet sind, ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen oder Spieleinsätze riskieren, die in keinem Verhältnis zu ihrem Einkommen oder Vermögen stehen (Fremdsperre). Die Aufhebung einer unbefristet vereinbarten Selbstsperre oder einer Fremdsperre ist frühestens nach einem Jahr auf schriftlichen Antrag des Spielers möglich. Bis zur Einführung der zentralen Sperrdatei bleibt die Pflicht der Betreiber der Spielhallen zur Führung einer örtlichen Spielersperreliste bestehen (§ 17 Abs. 3 S. 1 LGlüG).

10. Welche Geräte darf ich in meiner Spielhalle nicht aufstellen oder betreiben?

Das öffentliche Aufstellen oder Zugänglichmachen von Geräten, die darauf ausgerichtet sind, Spielern die selbstständige Teilnahme am Glücksspiel zu ermöglichen, ist nicht zulässig; Ausnahme: zugelassene Geld- oder Warenspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit (§ 5 b LGlüG). Unter das Verbot fallen u. a. Sportwettautomaten, PC mit Voreinstellung oder besonderer Software für Glücksspiele.

In einer Spielhalle oder bis zu einem Abstand von 50 Metern zu dem Eingangsbereich einer Spielhalle dürfen auch keine Geräte aufgestellt oder zugänglich gemacht werden, mit deren Hilfe sich Spieler Bargeld beschaffen können (Geldautomaten) → vgl. § 11 b Abs. 5 LGlüG.

11. Welche Bereiche müssen Videoüberwacht werden?

Die Videoüberwachung vor dem Eingangsbereich und im Kassenbereich ist zum Zwecke der Verhinderung, Aufdeckung und Verfolgung von Straftaten zwingend vorgeschrieben → vgl. § 11 b Abs. 6 LGlüG.

12. Welche Sperrzeiten gelten für meine Spielhalle und was muss ich Sonn- und Feiertags beachten?

Die Sperrzeit für Spielhallen beginnt um 02:00 Uhr und endet um 08:00 Uhr. An Sonn- und Feiertagen ist das LFTG zu beachten – dann dürfen Spielhallen nicht vor 11:00 Uhr geöffnet werden.

An Karfreitag, am Ostersonntag, Volkstrauertag, Totensonntag, am Allerheiligentag und am 1. Weihnachtsfeiertag müssen Spielhallen geschlossen bleiben. Am 24. Dezember darf nur bis 11:00 Uhr gespielt werden. → § 11 d LGlüG.

13. Welche Kosten kommen auf mich zu?

Die Erlaubnisgebühr zum Betrieb einer Spielhalle gem. § 33 i GewO beträgt 1.280,00 EUR. Zusätzlich kommen noch Kosten für die glücksspielrechtliche Stellungnahme der ADD hinzu. Die Kosten hierfür betragen nochmals zwischen 500,00 EUR und 1.000,00 EUR.

Insgesamt kommen somit **Kosten zwischen 1.780,00 EUR und 2.280,00 EUR** auf Sie zu.

14. Gilt die Erlaubnis unbeschränkt?

Die gewerberechtliche Erlaubnis nach § 33 i GewO gilt unbefristet. Die glücksspielrechtliche Erlaubnis jedoch wird nur befristet erteilt. Die **Befristung** liegt im Ermessen der Erlaubnisbehörde, wird jedoch **maximal bis zum Ende der Laufzeit des Glücksspielstaatsvertrages** erteilt. Bitte achten Sie, dass Sie (zumindest für die glücksspielrechtliche Erlaubnis) früh genug eine Verlängerung beantragen!

Die glücksspielrechtliche Überwachung der Spielhalle obliegt der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion in Trier, Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier, Tel. (0651) 9494-0. Bei glücksspielrechtlichen Fragen wenden Sie sich bitte an die dortigen Kolleginnen und Kollegen.

Abs.:

Eingangsvermerk – Eingangsstempel d. Behörde

Verbandsgemeindeverwaltung Kirchen (Sieg)
Fachbereich 3 – Bürgerdienste
Lindenstraße 1
57548 Kirchen (Sieg)

- I. Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 33 i Gewerbeordnung -GewO- zum Betrieb einer Spielhalle
- II. Antrag auf Erteilung einer glücksspielrechtlichen Erlaubnis nach § 11 Landesglücksspielgesetz -LGlüG- i. V. m. § 24 Abs. 1 Glücksspielstaatsvertrag -GlüStV-

I. Erlaubnis nach § 33 i Gewerbeordnung (GewO) zum Betrieb einer Spielhalle

1. Rechtsform

Die Spielhalle wird betrieben als

- Einzelunternehmen
 juristische Person (GmbH, AG, e.V. u. ä.)
 Personengesellschaft (GbR, OHG, KG u. ä.)
 nichtrechtsfähiger Verein

Die Erlaubnis wird natürlichen und juristischen Personen (z. B. GmbH, AG) erteilt. Bei Personengesellschaften ohne eigene Rechtspersönlichkeit (z. B. GbR, OHG, KG) ist eine Erlaubnis für jeden geschäftsführenden Gesellschafter erforderlich. Dies gilt auch für Kommanditisten, sofern sie Geschäftsführungsbefugnis besitzen und damit als Gewerbetreibende anzusehen sind. Die Gesellschaften als solche können im Gegensatz zur juristischen Person keine Erlaubnis erhalten. **Bei mehreren Vertretern einer juristischen Person ist je ein Formblatt zu Nr. I auszufüllen.**

Falls Personengesellschaft bitte Gesellschaftsform angeben:

2. Antragsteller

a) **Persönliche Angaben**

Angaben zur juristischen Person:

| |
|--|
| Name / Bezeichnung d. jur. Person/nicht rechtsfähiger Verein/ Im Handels- Genossenschafts- oder Vereinsregister eingetragener Name |
|--|

| | |
|--------------------------|-----------------------|
| Ort des Registergerichts | Nummer der Eintragung |
|--------------------------|-----------------------|

Angaben zur natürlichen Person / gesetzlicher Vertreter

| |
|--|
| Name –ggfls. Geburtsname-, Vorname(n) des Antragstellers/gesetzl. Vertreters |
|--|

| | | |
|--------------|--------------------------------|---------------------|
| Geburtsdatum | Geburtsort, ggfls. Geburtsland | Staatsangehörigkeit |
|--------------|--------------------------------|---------------------|

| |
|--|
| Anschrift (Straße – Hausnr. – PLZ – Wohnort) |
|--|

| | | |
|--------------------------------|-----|--------|
| Erreichbarkeit Telefon / Mobil | Fax | E-Mail |
|--------------------------------|-----|--------|

| | |
|---|-------------|
| Bei Nicht-EU-Ausländern: Aufenthaltserlaubnis erteilt durch (Behörde angeben) | Gültig bis: |
|---|-------------|

| |
|--|
| Bei Ausländern: Arbeitserlaubnis liegt vor: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |
|--|

Bitte Kopie der Aufenthaltserlaubnis beifügen!

b) **Aufenthalt und berufliche Betätigung in den letzten 5 Jahren**

| von | bis | Aufenthaltsort | berufliche Betätigung |
|-----|-----|----------------|-----------------------|
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |

c) Vorzulegende Unterlagen und Prüfung der persönlichen Zuverlässigkeit

1. Meldebescheinigung / Ausweiskopie / Passkopie des Antragstellers bzw. gesetzl. Vertreters
 liegt bei wird nachgereicht
2. Polizeiliches Führungszeugnis, **Belegart 0**, bei der Wohnsitzgemeinde beantragt?
 ja nein
3. Auskunft aus dem Gewerbezentralregister, **Belegart 9**, bei der Wohnsitzgemeinde beantragt?
 ja nein

Das beantragte Führungszeugnis und die Gewerbezentralregisterauskunft werden nach Antragstellung innerhalb von ein bis zwei Wochen direkt an die Erlaubnisbehörde übersendet!

4. Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung/Bescheinigung in Steuersachen beim Finanzamt beantragt?
 liegt bei wird nachgereicht
5. Unbedenklichkeitsbescheinigung der Gewerbe- und Vergnügungssteuerbehörde bzw. der zuständigen Gemeinde/Stadt/Verbandsgemeindekasse
 liegt bei wird nachgereicht
6. Selbstauskunft von der SCHUFA
 liegt bei wird nachgereicht

Die Gewerbezentralregisterauskunft, sowie die Bescheinigung des Finanzamtes und der Gewerbesteuer- bzw. Vergnügungssteuerbehörde ist, neben denen des gesetzlichen Vertreters, auch von der juristischen Person an sich vorzulegen.

7. Haben Sie in den letzten 5 Jahren eine eidesstattliche Versicherung nach § 807 ff ZPO über Ihre Vermögensverhältnisse abgegeben oder wurde ein Haftbefehl wegen der Nichtabgabe erlassen?

ja nein

| | |
|----------------------------|---------------|
| Falls ja: Welches Gericht? | Aktenzeichen? |
| | |

8. Ist gegen Sie/gegen die juristische Person ein Gewerbeuntersagungsverfahren nach § 35 GewO anhängig oder ist eine Gewerbeuntersagung rechtskräftig erlassen worden (ggfls. Nachweis beifügen)?

ja nein

| |
|--|
| Falls ja: Welche Behörde hat die Untersagung erlassen? |
| |

9. Ist gegen Sie ein Strafverfahren oder gewerbliches Bußgeldverfahren anhängig oder rechtskräftig erlassen worden oder sind Sie vorbestraft (ggfls. Nachweis beifügen)?

ja nein

10. Wurde innerhalb der letzten 7 Jahre gegen Sie/gegen die juristische Person ein Konkurs- oder Vergleichsverfahren eröffnet bzw. der Eröffnungsantrag mangels Masse abgewiesen?

ja nein

| | |
|----------------------------|---------------|
| Falls ja: Welches Gericht? | Aktenzeichen? |
| | |

11. Bei Personengesellschaften: Auszug aus dem Handels- bzw. Genossenschaftsregister

liegt bei wird nachgereicht

12. Bei GbR/Verein: Kopie vom Gesellschaftervertrag- bzw. Satzung

liegt bei wird nachgereicht

3. Angaben zu Betrieb

Es handelt sich um eine

Betriebsübernahme (Inhaberwechsel)

Neuerrichtung

Falls Betriebsübernahme: Name, Vorname, Anschrift des bisherigen Betreibers

a) **Lage und Räumlichkeiten**

Bezeichnung des Betriebes

Adresse und Lage des Betriebes (Straße, Hausnr., PLZ, Ort, Stockwerk, Nebengebäude u. ä.)

Telefonische Erreichbarkeit im Betrieb

Größe der Konzessionsfläche (in m²)

b) **Vorzulegende Unterlagen zur Prüfung der räumlichen Eignung**

Falls in dem Gebäude/den Räumlichkeiten bisher noch keine Spielhalle angesiedelt war, ist der Nutzungsänderungsbescheid der Bauaufsichtsbehörde dem Antrag beizufügen!

Nutzungsänderungsbescheid liegt bei wird nachgereicht entfällt

Grundrissplan liegt bei wird nachgereicht

Lageplan liegt bei wird nachgereicht

Schnittzeichnungen liegt bei wird nachgereicht

Flächenberechnung liegt bei wird nachgereicht

Bei dem Gebäude/den Räumlichkeiten handelt es sich um

Eigentum (bitte Eigentumsnachweis beifügen)

eine gemietete/gepachtete Fläche (bitte Nachweis, z. B. Mietvertrag in Kopie beifügen)

Name, Vorname, Adresse des Eigentümers, sofern nicht selbst

c) Führung des Betriebes

1. Der Betrieb dient

- der Aufstellung von Geräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 c Abs. 1 GewO)
- der Aufstellung von Geräten ohne Gewinnmöglichkeit
- der Veranstaltung anderer Spiele mit Geldgewinn (§ 33 d Abs. 1 GewO)
(bitte ggfls. auf Beiblatt erläutern)

Folgende Geräte mit Gewinnmöglichkeit gem. § 33 c Abs. 1 GewO werden aufgestellt:

| |
|--|
| |
| |
| |
| |
| |
| |
| |
| |
| |
| |
| |
| |
| |

(ggfls. Beiblatt verwenden)

In Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen darf je 12 Quadratmeter Grundfläche höchstens ein Geld- oder Warenspielgerät aufgestellt werden; die **Gesamtzahl darf jedoch zwölf Geräte nicht übersteigen**. Der Aufsteller hat die Geräte einzeln oder in einer Gruppe mit jeweils höchstens zwei Geräten in einem Abstand von mindestens 1 Meter aufzustellen, getrennt durch eine Sichtblende in einer Tiefe von mindestens 0,80 Meter, gemessen von der Gerätefront in Höhe mindestens der Geräteoberkante. Bei der Berechnung der Grundfläche bleiben Nebenräume wie Abstellräume, Flure, Toiletten, Vorräume und Treppen außer Ansatz.

2. Angaben zum Automatenaufsteller:

Automatenaufsteller bin ich selbst folgendes Unternehmen

Name, Anschrift des Automatenaufstellers

Aufstellerlaubnis in Kopie liegt bereits vor liegt bei wird nachgereicht

3. Geplante Öffnungszeiten des Betriebes:

| | von Uhr | bis Uhr |
|---------------------|---------|---------|
| werktags | | |
| Sonn- und Feiertags | | |

4. Räumliche Verbindung mit anderen Ladengeschäften?

ja, und zwar

Name/Bezeichnung des Geschäftes angeben

nein

5. Aufsichtspersonal

Anzahl der beschäftigten Personen in Voll- und Teilzeit als Aufsichtspersonal :

Anzahl der Beschäftigten

Wieviel Aufsichtspersonal wird während der Öffnungszeiten dauerhaft anwesend sein?

Anzahl der dauerhaft anwesenden Personen

d) Eignung des Betriebes

1. Geeignetheitsbestätigung nach § 33 c Abs. 3 GewO

liegt bereits vor liegt bei wird nachgereicht

2. Aufstellplan der Spielgeräte

liegt bei wird nachgereicht

3. Toilettenanlagen vorhanden, unentgeltlich nutzbar, gut erreichbar und nach Geschlechtern getrennt?

ja nein

4. Parkplätze vorhanden?

ja nein

Anzahl der Parkplätze:

Ein Stellplatz je 20 m² Spielhallenfläche, jedoch mindestens 3 Stellplätze müssen vorgehalten werden! Bitte Lageplan vorlegen!

II. Erteilung einer glücksspielrechtlichen Erlaubnis nach § 11 Landesglücksspielgesetz -LGlüG- i. V. m. § 24 Abs. 1 Glücksspielstaatsvertrag -GlüStV-

1. Vorzulegenden Unterlagen zur Prüfung der fachlichen Eignung

1. Sozialkonzept gem. § 6 GlüStV i. V. m. den Richtlinien zur Vermeidung und Bekämpfung von Glückspielsucht

liegt bereits vor liegt bei wird nachgereicht

2. Informationskonzept nach §§ 5 a Abs. 1 S. 2 Nr. 2 i. V. m. § 11 b Abs. 1, 3 LGlüG, 7 Abs. 1 Satz 2 GlüStV?

liegt bereits vor liegt bei wird nachgereicht

3. Werbekonzept gem. § 5 und § 26 Abs. 1 GlüStV, § 11 b Abs. 4 LGlüG (Angaben über äußere Gestaltung der Spielhalle)

liegt bereits vor liegt bei wird nachgereicht

4. Erklärung der Jugendschutzanforderungen gem. § 4 Abs. 3 GlüStV

liegt bereits vor liegt bei wird nachgereicht

5. Personalschulung

Die Schulung des Personals erfolgt durch:

die Industrie- und Handelskammer

Nachweis über die Erstschulung

liegt bereits vor liegt bei wird nachgereicht

6. Sperrdatei eingerichtet / angeschlossen?

ja nein

2. Räumliche Eignung des Betriebes

1. Videoüberwachung im Eingangsbereich, Ausgangsbereich und im Kassenbereich vorhanden?

ja nein

2. Befindet sich die Spielhalle im baulichen Verbund mit einer oder mehreren weiteren Spielhallen (insbes. gemeinsames Gebäude/Gebäudekomplex)

ja nein

3. Befindet sich im Umkreis von 500 m Luftlinie andere Spielhallen, Kindergärten, Schulen, Jugendherbergen, Jugend- oder Jugendhilfeeinrichtungen oder sonstige öffentliche oder private Einrichtungen, die überwiegend von minderjährigen besucht werden?

ja nein

4. Befindet sich im Umkreis von 50 m um die Spielhalle ein Geldautomat?

ja nein

Mir ist bekannt, dass ich mit der beabsichtigten gewerblichen Tätigkeit erst beginnen darf, wenn ich im Besitz der dazu erforderlichen Erlaubnisse bin. Zuwiderhandlungen stellen nach § 144 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. d) GewO und § 16 Abs. 1 LGlüG eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit Geldbuße geahndet werden können.

Ich versichere sämtliche Angaben nach bestem Wissen wahrheitsgemäß gemacht zu haben. Mir ist bekannt, dass die Erlaubnisse zurückgenommen werden können, wenn sie auf unrichtigen Angaben beruhen.

Hinweis zum Datenschutz:

Die hier erfragten Angaben werden zur rechtmäßigen Aufgabenerfüllung aufgrund § 11 der Gewerbeordnung erhoben und verarbeitet. Personenbezogene Fragen werden ausschließlich zur Bearbeitung Ihres Antrages gestellt und sind nach § 34i der Gewerbeordnung zu beantworten.

Ihre Erhebung erfolgt gemäß § 22, 23 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) i. V. m. der Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO), den einschlägigen landesrechtlichen Datenschutzvorschriften und § 33i GewO. Die übermittelten Daten werden nur für diesen Zweck genutzt. Sofern eine Speicherung nicht mehr erforderlich ist, werden die Daten gelöscht.

Im Übrigen wird auf die datenschutzrechtlichen Hinweise auf der Homepage der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchen (Sieg) www.kirchen-sieg.de verwiesen.

| | |
|------------|---|
| Ort, Datum | Unterschrift des Antragstellers/des gesetzl. Vertreters |
|------------|---|

Hinweis

Unvollständig ausgefüllte und nicht unterschriebene Anträge, sowie Anträge mit fehlenden Unterlagen können nicht abschließend bearbeitet werden.